



Scottis Praxistipp

Unerlaubte Werbeanrufe in der Praxis – Bundesverwaltungsgericht stärkt Zahnärzte

Ungebetene Werbeanrufe gehören für viele Praxen zum Alltag. Das Bundesverwaltungsgericht hat nun klargestellt, wann solche Anrufe – etwa zum Ankauf von Zahngold – gegen Datenschutz- und Wettbewerbsrecht verstoßen und welche Rechte Praxen haben. Janine Lange, Syndikusrechtsanwältin im Geschäftsbereich Rechtsangelegenheiten und Gerichtsverfahren der KZVB, geht in diesem Artikel ausführlich auf das Urteil ein.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Dr. Rüdiger Schott, Vorsitzender des Vorstands der KZVB

Das Bundesverwaltungsgericht hatte in einem Fall darüber zu befinden, ob ungebetene Telefonanrufe in der Praxis zum Zweck der Werbung für den Ankauf von Zahngold gegen die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und das Wettbewerbsrecht verstoßen.

Die Klägerin kaufte gewerblich Edelmetallreste von Zahnarztpraxen an. Zur Akquisition neuer Praxen nutzte sie öffentlich zugängliche Verzeichnisse, wie die „Gelben Seiten“. Auf diese Weise brachte sie Namen, Anschriften und Telefonnummern von Praxisinhabern in Erfahrung. Die ermittelten Zahnarztpraxen rief sie an, um zu erfragen, ob sie Interesse am Verkauf von Edelmetallresten hätten.

Die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde sah in der Nachfragewerbung mittels telefonischer Anrufe einen Verstoß gegen das Datenschutz- und Wettbewerbsrecht und ordnete die Einstellung derartiger Telefonanrufe an.

Klare Grenzen für Werbeanrufe

Das Bundesverwaltungsgericht stellte in seinem Urteil vom 29. Januar 2025 (Az.: 6 C 3.23) fest, dass die Klägerin personenbezogene Daten der Inhaber

von Zahnarztpraxen verarbeitete. Das Gericht prüfte daher, ob die Verarbeitung aufgrund des Erlaubnistatbestands nach Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. f DSGVO zulässig war. Die Anruferin muss hierfür ein berechtigtes Interesse an der Verarbeitung der Daten haben. Soweit jedoch eine Abwägung mit den Interessen der Betroffenen ergibt, dass die Interessen der Betroffenen überwiegen, kann sich die Anruferin nicht auf den Erlaubnistatbestand berufen.

Die Interessenabwägung fiel zulasten der Anruferin aus, da sie gegen § 7 Abs. 2 Nr. 1 UWG verstieß. Die nach dieser Norm erforderliche mutmaßliche Einwilligung der Werbeadressaten lag nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ging gerade davon aus, dass bei den Zahnärzten kein Interesse an der Werbung zu vermuten sei. Ein entsprechendes Interesse könne insbesondere nicht in der Veröffentlichung der Telefonnummer in öffentlich zugänglichen Verzeichnissen gesehen werden, da die Veröffentlichung ausschließlich dazu diene, die Erreichbarkeit für Patienten zu gewährleisten. Ein Interesse der Zahnarztpraxen könne nur bei einem erkennbar naheliegenden Bedarf angenommen werden. Das Gericht ging jedoch davon aus, dass Zahnarztpraxen

kein naheliegendes Interesse am Verkauf von Edelmetallen hätten. Es sei gerade keine typische Tätigkeit eines Zahnarztes, Zahngold zu verkaufen. Dieses würde in der Regel dem Patienten ausgehändigt werden, da er Eigentümer sei. Die Werbeanrufe würden daher eine unzulässige geschäftliche Handlung darstellen.

Handlungsmöglichkeiten für Ihre Praxis

Die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts verdeutlicht, dass Sie unerwünschte Telefonwerbeanrufe nicht zu dulden haben. Dies ist auch dann nicht der Fall, wenn Sie Ihre Kontaktdaten in öffentlichen Verzeichnissen oder im Internet veröffentlichen, um für Ihre Patienten erreichbar zu sein. Auch die Bewerbung anderer Produkte und Dienstleistungen kann unzulässig sein, wenn nicht davon ausgegangen werden kann, dass Sie ein sachliches Interesse an der Telefonwerbung haben und zudem keine Geschäftsbeziehung zwischen Ihnen und dem Anrufer besteht. Sie selbst können im Wettbewerbsrecht zwar keine Abmahnung aussprechen. Soweit Sie jedoch mit unzulässiger Telefonwerbung konfrontiert werden, können Sie dies der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde melden.